

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

- Verwaltungskostensatzung -

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat auf Grund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 Sächsisches Standortgesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) in der Sitzung vom 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Für die Auslagenerhebung gelten die §§ 12 und 13 SächsVwKG analog.

§ 2

Kostenfreiheit

Für die Kosten- und Gebührenfreiheit gelten §§ 3 und 4 des SächsVwKG entsprechend.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten der Stadt Bischofswerda gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 7 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner zu Absatz 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenhöhe

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren sind § 6 SächsVwKG und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen in den jeweils geltenden Fassungen analog anzuwenden.

§ 5

Entstehung der Kosten

Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben. Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, sofern mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Kosten teilweise oder ganz vorausgezahlt oder für sie eine Sicherheit geleistet wird. Davon ist jedoch abzusehen, wenn dadurch eine für den Gesamtschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernspreckgebühren, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Bankgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Kosten erhebenden Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten sind.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Absatz 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung und die Anlage treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und die Anlage vom 26.11.2014 außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 25.11.2015

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Anlage Kostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	10,00 €
2.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 - 30,00 €
3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben (Steuer, Elternbeitrag, Elternanteil Schülerbeförderung) zur Vorlage bei Behörden	10,00 € pro Jahr
4.	Erstellung von Verdienstnachweisen zur Kontenklärung für die Rentenstelle bei verloren gegangenen persönlichen Unterlagen für Mitarbeiter	12,50 € je ½ Stunde (Erstausfertigung gebührenfrei)
5.	Erteilung einer Bescheinigung zum Fällen von Bäumen	gebührenfrei
6.	Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder Flagge im Original	25,00 € - 750,00 €
7.	Bescheinigungen nach Investitionszulagengesetz	20,00 €
8.	Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen der Grundstückseigentümer auf Förderung im ländlichen Raum	20,00 €
9.	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 € für die erste Stunde, 12,50 € jede weitere ½ Stunde, höchstens 460,00 €
10.	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5,00 €
11.	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarke	10,00 €
12.	Negativatteste	30,00 €
13.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	20,00 €
14.	Erlaubnisschein für Erdarbeiten bei Aufgrabung öffentlicher Flächen zusätzlich Ortsbesichtigung erforderlich	25,00 € zusätzlich 20,00 €
15.	Vergabe von Hausnummern	30,00 €
16.	Sanierungsrechtliche Genehmigung	25,00 €
17.	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Absatz 3 TKG zusätzlich Ortsbesichtigung erforderlich	25,00 € zusätzlich 20,00 €
18.	Stellungnahmen für andere Behörden	20,00 - 150,00 € nach Aufwand
19.	Erteilung einer Zufahrtsgenehmigung nach § 18 SächsStrG	60,00 €
20.	Einlagerung von Führerscheinen	15,00 €
21.	Bescheid über die Durchführung einer Brandverhütungsschau bzw. Nachschau	20,00 - 100,00 €
22.	Beratung und Betreuung im Rahmen der infrastrukturellen Wirtschaftsförderung	kostenfrei
23.	Mitteilung von Versicherungsgrundlagen	5,00 - 25,00 €
24.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 - 500,00 €

25.	nachträgliche Auflagen, Rücknahme, Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5,00 - 250,00 €
26.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 - 250,00 €
27.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
28.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind	5,00 - 500,00 €
29.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühe verbunden sind	5,00 - 20,00 € je angefangene ½ Stunde
30.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 - 50,00 €
31.	Anfertigung von Bescheinigungen auf Veranlassung des Beteiligten für Behörden und andere Stellen	5,00 €
32.	Amtshandlungen, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Verwaltungsaufwand verbunden sind	5,00 € je angefangene Seite
33.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, sowie die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00-50,00 €
34.	Widerspruchsentscheidungen nach § 73 Absatz 1 VwGO, § 11 SächsVwKG	10,00 - 5.000,00 €
35.	Zeugnis nach § 20 Absatz 2 BauGB zum Zwecke der grundbuchrechtlichen Abschreibung	30,00 €
36.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 - 150,00 €
37.	Hinterlegungen	
37.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück	5,00 €
37.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Wertes, mindestens 5,00 €
37.3	Rückgabe von Urkunden je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	5,00 €
37.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren	je angefangenem Jahr der Hinterlegung 0,5 % des Werts, mindestens 5,00 €

38.	Bescheinigungen gemäß § 7h des EStG	je Stunde 10,00 € und 1/1.000 der bescheinigten Summe, mindestens 50,00 €, höchstens 3.000,00 €
39.	Ausstellung einer zusätzlichen Schulbescheinigung	10,00 €
40.	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust	
40.1	eines Schülersausweises	5,00 €
40.2	eines Originalzeugnisses	10,00 €
40.3	eines Originalzeugnisses, die einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (z. B. Zeugnis älter als 10 Jahre)	20,00 €
41.	Ausstellung einer besonderen Bescheinigung über die Durch- schnittsnote eines Zeugnisses (Bei Bewerbungen für einen weiteren, im Sächs. Schulgesetz vorgesehenen Bildungsweg, wird keine Ge- bühr erhoben.)	5,00 €
42.	Beglaubigung einer Kopie eines Originalzeugnisses (gegebenenfalls einschließlich Herstellung der Kopie)	5,00 €

Als privatrechtliche Entgelte sind zu erheben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Rücktritt von Vorverträgen	
1.1	für die ersten drei Monate nach Abschluss des Vorvertrages	50,00 €
1.2	je weiteren angefangenen Monat	50,00 €
2.	Aufbewahrung von Fundsachen	
2.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	5% des Wertes, mindestens 5,00 €
2.2	bei Sachen über einem Wert von 500,00 €	5% des Wertes bis 500,00 €, zuzüglich 3% des Wertes über 500,00 €
2.3	Bestätigungen Fundbüro für Versicherungen	10,00 € zuzüglich 1% des 500,00 € übersteigenden Wertes
2.4	Fundsachen Personenbezogene Dokumente je Dokument pro Person insgesamt maximal	5,00 € 10,00 €
3.	Kopien, Vervielfältigungen, je Seite s/w-Kopie bis DIN A4 s/w-Kopie bis DIN A3 Farbe bis DIN A4 Farbe bis DIN A3	0,50 € 1,00 € 2,00 € 4,00 €